



Bereich: Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 19.09.2019

2019/218
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	26.09.2019	2

Betreff

Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW
"Antrag auf Unterschutzstellung der alten Eiche an der Heerstraße als Naturdenkmal"

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Soll bei der unteren Naturschutzbehörde die Unterschutzstellung der alten Eiche an der Heerstraße als Naturdenkmal beantragt werden?“ fest.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 08.08.2019 haben Frau Leonore Schröder, Herr Holger Steiner und Herr Wolfgang Schlabach dem Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel die Durchführung eines Bürgerbegehrens angezeigt. Die Fragestellung lautet „Soll bei der unteren Naturschutzbehörde die Unterschutzstellung der alten Eiche an der Heerstraße als Naturdenkmal beantragt werden?“. Am 09.09.2019 ist das Bürgerbegehren offiziell beim Bürgermeister eingereicht und die Unterschriften übergeben worden.

Nach § 26 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO) können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates der Stadt über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat gemäß § 26 Absatz 6 GO folgendes zu entscheiden:

1. Ist das Bürgerbegehren zulässig?

Hierbei handelt es sich um eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle, die von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen frei bleiben muss. Wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, dann ist der Rat – ohne jeglichen Ermessens- oder gar Beurteilungsspielraum – verpflichtet, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen (Kommentar Bätge zu § 26 GO in „Wahlen und Abstimmungen in NRW“). Sind hingegen nicht alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, so muss der Rat das Bürgerbegehren für unzulässig erklären. In diesem Fall erhalten die Vertretungsberechtigten einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nach § 26 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO).

2. Inhaltliche Entscheidung

Nur in dem Fall, dass das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären ist, hat der Rat anschließend eine inhaltliche Entscheidung zu treffen:

a) Der Rat folgt und handelt im Sinne des Bürgerbegehrens

oder

b) Der Rat folgt dem Bürgerbegehren nicht und setzt den Termin zur Durchführung des Bürgerbegehrens fest.

Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, entfällt die Prüfung zu diesem 2. Punkt.

Die nachfolgend dargestellte Rechtsauffassung der Verwaltung wurde in fortgesetzter Abstimmung mit den kommunalrechtlichen Aufsichtsbehörden erarbeitet.

Zu 1. Zulässigkeit

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens durch die Verwaltung sind folgende Punkte geprüft worden:

a) Fristgerechtes Einreichen des Bürgerbegehrens

Da es sich um ein sogenanntes initiierendes Bürgerbegehren handelt (das Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen einen konkreten Ratsbeschluss), sind keine besonderen Fristen einzuhalten.

b) Vertretungsberechtigte und Kostenschätzung

Mit Leonore Schröder, Holger Steiner und Wolfgang Schlabach sind drei Castrop-Rauxeler Bürger als Vertretungsberechtigte benannt. Das Bürgerbegehren wurde am 09.09.2019 mit Begründung und Kostenschätzung der Verwaltung offiziell schriftlich eingereicht (§ 26 Absatz 2 GO).

c) Unterschriftenlisten und –quorum

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden von 50.001 bis 100.000 Einwohnern von sechs Prozent der Bürger unterzeichnet sein. Maßgeblich ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten (§ 26 Abs. 4 GO). Ausweislich des Amtsblatts der Stadt Castrop-Rauxel Nr. 16/2014 vom 30.05.2014 waren zur letzten Kommunalwahl 61.697 Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt. Dementsprechend sind 3.702 gültige Unterschriften beizubringen.

Auf jeder Unterschriftenliste sind die Angaben über die Frage, die Begründung, die Kostenschätzung der Verwaltung sowie die vertretungsberechtigten Personen aufzuführen. Die Eintragungen der Unterstützer müssen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie die Unterschrift beinhalten.

Am 09.09.2019 haben die Initiatoren 5563 Unterschriften für das Bürgerbegehren überreicht. Die Überprüfung der Unterschriften hat ergeben, dass 95 Prozent der Unterschriften gültig sind und damit das notwendige Quorum erreicht ist.

d) Entscheidung über eine Angelegenheit des Rates

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW können die Bürger beantragen, dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit des Rates selbst entscheiden. Dies bedeutet, dass ein Bürgerentscheid nur zu einer Angelegenheit stattfinden darf, über die die Gemeinde durch ihren Rat noch sinnvoll entscheiden kann. Im Umkehrschluss gilt als ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung, dass ein erledigtes Bürgerbegehren nicht mehr Grundlage eines Bürgerentscheides sein kann (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 11.10.1999 – 10 L 1946/99, vgl. Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Band 2, Kommentar zu § 26 Abs. 1 GO – 92.01 Ziffer 5).

Die Kreisverwaltung hat die Stadt darüber unterrichtet, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die die Unterschutzstellung der alten Eiche an der Heerstraße beantragt hatten, mit Schreiben vom 06.09.2019 die Mitteilung erhalten haben, dass eine Ausweisung des betreffenden Baums als Naturdenkmal letztlich wegen der entgegenstehenden Planungshoheit der Stadt Castrop-Rauxel (s. oben unter 4.) nicht in Frage kommt (s. Anlage 1). Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Kreises

hat sich die Abstimmungsfrage aufgrund der eingetretenen Entwicklung erledigt, so dass für die Herbeiführung eines auf dieselbe Angelegenheit gerichteten Bürgerentscheids kein Bedürfnis mehr besteht. Das Bürgerbegehren ist damit inzwischen nicht mehr statthaft und für unzulässig zu erklären.

Eine Prüfung zu 2. (inhaltliche Entscheidung) entfällt aufgrund fehlender Zulässigkeit.

Bereich 30	Stabsst. 0/10